

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin

Tel.:02241 – 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

01.11.2023

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie

Bebauungsplan 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND NRW tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahre 2006 ist nur noch bedingt eine planerische Orientierung, wenn grundsätzlich nach ca. 10 bis 15 Jahren die Grundzüge der Flächennutzungsplanung überprüft und aktualisiert werden sollen. Ob der Verlust weiterer Freiflächen und Anbauflächen angesichts des drastischen Klimawandels mit extrem heißen und trockenen Wetterphasen und damit verbundenen hohen Hitzebelastungen, mit absehbarem Mangel an weiterhin landwirtschaftlich produktiven Anbauflächen und der negativen Klimabilanz von Neubauten noch in dieser Form überzeugen kann, darf in Frage gestellt werden. Es ist nicht überzeugend, einerseits mit dem Instrument des herausragenden öffentlichen Interesses und der weiteren Schwächung der geordneten Raumordnung den Bau von EE-Anlagen mit massiven Klimakonflikten zu begründen und voranzutreiben, andererseits aber im Bereich der Bau- und Verkehrsinfrastruktur nicht umzusteuern und dort weiterhin enorme Klimalasten zu zeitigen.

Eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen des § 13 Klimaschutzgesetz fehlt aktuell in der Begründung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso wie für den Bebauungsplan 112. Es ist nicht erkennbar, wie die Planung substantziell auf die Klimaschutzanforderungen Bezug nimmt.

Berücksichtigungswert wäre außerdem die in den letzten Jahren eingetretene sehr positive Entwicklung der Grünen Mitte für die öffentlichen Aufgaben des Natur- und Artenschutzes, die namentlich durch private Initiative, aber auch durch das Freiraumkonzept „Grünes C“, vorangetrieben und aufgebaut worden ist. Die Bewahrung der biologischen Vielfalt ist Schutzaufgabe des Staates gemäß Artikel 20a GG. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind ausdrücklich in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Selbst wenn der Stadtrat konzeptionell an seiner Planung zu Gunsten der Institutsbebauung im späteren Bebauungsplan 112 festhält, wäre es planerisch sinnvoll und wie wir meinen auch geboten, die negativ von der Planung betroffenen (Artenschutz-)Belange ebenfalls durch ergänzende Darstellungen (z.B. gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB) auf Flächen im Freiraum der Grünen Mitte im Flächennutzungsplan weiter zu sichern und zu stärken.

Es gelang dagegen bislang nicht, die Planung im Zuge der Eingaben während der vorgezogenen Bürger*innenbeteiligung wenigstens hinsichtlich der Überlagerung von Naturschutzaspekten zu optimieren, was sehr zu bedauern ist.

Eine Abwägung, weshalb das Bauvorhaben erforderlich und nur in dieser Form erforderlich ist, fehlt für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Grundzug der Abwägung ist es, sich mit den verschiedenen betroffenen Belangen vergleichend und bewertend auseinanderzusetzen und für sie insgesamt eine konzeptionelle Lösung aufrecht erhalten zu können.

Der Link des Radweges der Regionale 2010 wird im Entwurf zur FNP-Änderung als Sondergebiet dargestellt. Da für diese Radwegeverbindung eine Zweckbindung bis zum Jahre 2035 besteht, den Freiraumschutz aufrecht zu erhalten, sollte die Fläche des Links aus der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan ausgenommen sein und stattdessen als Grünfläche dargestellt werden. Eine solche Darstellung wäre stringent, und schlosse an die weiterführenden Grünachsen nach Nordosten und Osten an.

Weiterhin regen wir an, die Wasserflächen am nordwestlichen Rand des Plangebietes ergänzend mit der Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB) zu überlagern.

Da die geplante Baumaßnahme nur bei rechtskonformer Bewältigung der abwägungsfesten Artenschutzaspekte umsetzbar ist, wird außerdem angeregt, die notwendigen (und geeignete) CEF- und FCS-Flächen und ihre Umgebung, da diese über den Erfolg der CEF-Flächen maßgeblich (!) mit entscheidet, ebenfalls im Flächennutzungsplan zu erfassen und darzustellen, dafür eignen sich die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB). Eine objektive Befreiungslage für die Planung zu Lasten des Artenschutzes besteht nicht, daher wäre die aktuelle Bauleitplanung ohne belastbares Artenschutzkonzept zu beanstanden.

Die bisher vorgesehenen Artenschutzflächen sind jedenfalls ganz oder teilweise ungeeignet, da sie nach den Vorgaben des Landes NRW erkennbar zu nah zu Störquellen benachbart und zu klein bemessen sind, so dass sie ihre ihnen zugedachte Schutz- und Auffangwirkung faktisch nicht erfüllen können. Für manche Arten (z.B. Klappergrasmücke) fehlen CEF-Maßnahmen. Erkennbar ungeeignete oder fehlende Maßnahmen sind jedoch als CEF- und FCS-Flächen nicht anrechenbar.

Die als bedroht erkannten und durch das Bauvorhaben betroffenen Ackerwildkräuter Verwechsellte Trespe und Hunds-Kerbel sollten wirksam geschützt und durch Vermehrung (an anderer Stelle) gesichert und wieder ausgebracht werden. Die Vermeidungsmaßnahme VM6 im Bebauungsplan ist lediglich handlungs- nicht aber erfolgsorientiert. Die Festsetzung dort ist somit für den Schutzerfolg völlig unsicher und daher wirkungslos.

Der Untersuchungsmangel bei den Fledermäusen ist insofern bedauerlich, da auch wesentliche Flugrouten schutzbedürftig sind und vom Artenschutzrecht erfasst werden können. Sie zu unterbrechen, kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG darstellen.

Für die Amphibien wurde das Maß des artenschutzrechtlichen Kompensationsaufwandes erheblich unterschätzt. Die Landlebensräume sind gemäß den Vorgaben des Landes NRW Teil der Lebensstätte und daher mindestens im Umfang 1:1 auszugleichen. Der Nachweis, dass das Gebiet von den Arten Kreuzkröte und Wechselkröte besiedelt ist, wird durch Herrn Andreas Fey eindeutig erbracht. Das Artenschutzgutachten geht von einem Laichgewässer im geplanten Baugebiet aus, so dass unzweifelhaft die Umgebung auch ein Landlebensraum darstellt.

Die Anregungen kompakt:

- Überprüfung der städtebaulichen Ziele für das Plangebiet
- Hilfsweise:
- Aufbau einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung
 - Auseinandersetzung mit § 13 Klimaschutzgesetz
 - Darstellung des Links des Grünen C als Grünfläche.
 - Suche und Darstellung geeigneter und ausreichend bemessener CEF- und FCS-Flächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Weitergehende Sicherung von Artenschutzflächen in der sog. Grünen Mitte durch Darstellungen im FNP
 - Untersuchung der Fledermäuse (Flugrouten)
 - Wirksame Sicherung der bedrohten Ackerwildkräuter

Bebauungsplan 112, „Wissenschafts- und Gründerpark“

Ein visualisiertes Modell des Plangebietes mit Schattenplan konnte in den Beteiligungsunterlagen nicht gefunden werden. Wegen der herausragenden städtebaulichen Bedeutung (Ortseingang, abschließender Siedlungsrand, Nachbarschaft Denkmal Kloster) erscheint es notwendig, eine solche Visualisierung als Grundlage einer Abwägungsentscheidung vorliegen zu haben und daraus auch weitere Vorgaben zur Gestaltung abzuleiten.

Die negativen Wirkungen auf die Kaltluftströme werden nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle aufgefangen, obwohl sich das Gebiet bereits in einer stadtklimatisch nachteiligen Lage befindet. Weshalb z.B. eine umfangreiche Fassadenbegrünung keine Pflicht ist, bleibt unverständlich.

Im Rahmen der Anforderungen des § 13 Klimaschutzgesetz vermissen wir eine Auseinandersetzung zum Beispiel zu Raumbedarfen, zum Energiebedarf von Baustoffen, zur Baukörperanordnung und zur Recyclingfähigkeit der Baustoffe.

Es wird angeregt, über Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass ebenerdige Fahrradabstellanlagen zur Verfügung stehen, die ebenfalls für Lastenfahrräder und Fahrradgespanne nutzbar sind und die über elektrische Ladeoptionen verfügen. Weiterhin sind Umkleieräume, Spinde und Duschen für die Fahrradfahrer*innen festzusetzen.

8.3.: Die Pflanzliste 1 ist für ein Baugebiet am Siedlungsrand kritisch zu bewerten. Für den Außenbereich sind gemäß § 40 BNatSchG nicht standortheimische Arten verboten. Pflanzungen mit Exoten oder Gartensorten am Rande der Landschaft bergen das erhöhte Risiko, sich im Außenbereich weiter auszubreiten.

Sie sind zugleich stadtoökologisch kaum wirksam und insofern mit dem Konzept „Kommunen für Biologische Vielfalt“, dem die Stadt Sankt Augustin beigetreten ist, nicht vereinbar. Sorten sind zudem besonders nachteilig, da sie genetisch homogen sind (Klone), also wenig genetische Varianz aufweisen und ein hohes Risiko besitzen, insgesamt auszufallen. Das ist gerade bei unsicheren klimatischen Prognosen ein erhöhtes Risiko.

Es wird daher angeregt, die Arten bzw. Sorten Brabanter Silberlinde (*Tilia tomentosa* ‚Brabant‘), Purpurerle (*Alnus x spaethii*), Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*), Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata* ‚Rancho‘), Blumenesche (*Fraxinus ornus*) und Oxalbeere (*Sorbus intermedia* ‚Brouwers‘) zu streichen. Der Spitzahorn (*Acer platanoides*) sollte nur aus Kernwüchsen ohne Sortenbeschränkung in die Liste aufgenommen werden.

Als Ergänzung sind bei Bedarf möglich: Mehlbeere (*Sorbus aria*) und Winterlinde (*Tilia cordata*). Es wird außerdem angeregt, deutlich kleine Pflanzgrößen für die Bäume vorzuschreiben, da sie dann im Klimastress bessere Anwacherfolge haben, und darauf zu achten, dass die Arten aus Kernwüchsen stammen und nicht auf fremder Wurzel (insb. bei *Sorbus*!) veredelt sind.

Hintergrund: z.B. <https://naturgarten.org/wissen/2023/03/02/klimabaeeume/>, 27.10.23, 21.59 Uhr

8.4.: Es wird angeregt, die bislang unbestimmte Pflege der Wiesen zu konkretisieren, etwa die erlaubte Schnitthäufigkeit auf max. 2 Schnitte im Jahr zu beschränken. Es wird empfohlen, die Einsaat ganz ohne Gräseranteil vorzunehmen, da dann wesentlich blütenreichere Bestände entstehen. Die Grasarten wandern eigenständig ein.

8.5.: Die Definition von „naturnah“ für die Teiche ist unbestimmt. Es wird angeregt, Angaben zur Uferneigung, zum Substrat, zur Tiefe und zur Pflege vorzugeben. Das Ziel, das mit der naturnahen Gestaltung verbunden ist, sollte bestimmt werden: Für welche Arten soll das Gewässer dienen.

Im Abschnitt 9 der Festsetzungen sollte jeweils das Artenschutzziel mit Normcharakter mit benannt werden, da anderenfalls ein Misslingen der CEF-Maßnahme ohne Wirkung bleibt. Eine bindende Festsetzung der CEF-Maßnahme ist jedoch Pflicht, sonst ist der Bebauungsplan rechtlich angreifbar. Die Formulierung unter 9.3. („Hinweise ohne Normencharakter“) ist also unbedingt zu streichen! Ebenso sind die „Hinweise“ 1 bis 7 insgesamt zwingend zu normwirksamen Festsetzungen umzuwandeln, das gilt in besonderer Weise für die Hinweise zum Artenschutz (1.1.).

Gelingt es dem Rat der Stadt Sankt Augustin nicht, im Bebauungsplan glaubhaft ein wirksames Konzept zur Bewältigung der erkannten Artenschutzkonflikte aufzubauen und damit die Artenschutzkonflikte im späteren Genehmigungsverfahren bewältigen zu können, wäre der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und müsste beanstandet werden.

Weiterhin fehlen bei der Festsetzung der Artenschutzmaßnahmen die notwendige Monitoringpflicht und Nachbesserungsreserven, also z.B. Flächen, die beim Scheitern der CEF-Maßnahmen zusätzlich in Anspruch genommen werden können.

Weiterhin sind ausschließlich nach den Vorgaben des Landes NRW ausreichend bemessene und geeignete, störungsfrei Flächen festlegen und vorlaufend zum Eingriff wirksam (!) zu entwickeln.

Wegen der Nähe zur offenen Landschaft ist es notwendig, für den Bebauungsplan ein Halteverbot für Freigängerhauskatzen auszusprechen. Sie sind außerordentlich wirksame Prädatoren für Eidechsen und bodennah lebende Vögel, ggf. auch für Amphibien.

Als Gegengewicht zur geplanten Bebauung ist ein Dunkelkonzept für den Freiraum und die angrenzenden Lichtbelastungen der Grünen Mitte sinnvollerweise aufzustellen.

Kunstlicht stellt zum Beispiel für Amphibien eine Belastung da und führt zu Fehlwanderungen.

Einige Arten fehlen bei der Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen, z.B. das Rebhuhn.

Für die ebenfalls betroffene Klappergrasmücke (Plan 5) fehlen konkrete CEF-Maßnahmen.

Die CEF-Maßnahmen sind weitgehend ungeeignet, da sie auf bestehende Störungen und Beeinträchtigungen durch Straßen und Wege, Licht (Flutlichtanlage Sportplatz) und angrenzende Wohnnutzung (Haustiere) keine Rücksicht nehmen. Das aktuelle Baufeld und seine Umgebung sind gerade deshalb für die betroffenen Vogelarten interessant, da dort vergleichsweise wenige direkte Störungen vorherrschen. Die Vorschrift des Landes NRW ist hierzu auch eindeutig. Sie verlangt:

„Maßnahmen sollen nach Möglichkeit nicht im Einflussbereich von bereits vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (v. a. WEA, Verkehrswege, Energiefreileitungen), da im ungünstigsten Fall die Funktionalität der Maßnahme und somit auch ihre Wirksamkeit in Frage stehen. Eine falsche Wahl der Lage von Maßnahmenflächen kann die Funktionalität der Maßnahme substantiell einschränken, beispielsweise durch Trennung von Teilhabitaten. Unter Umständen kann eine ungünstige Lage der Fläche sogar dazu führen, dass artenschutzrechtlich relevante Problemsituationen neu geschaffen werden und hierdurch die Gefahr des Verbotseintritts erneut entsteht.

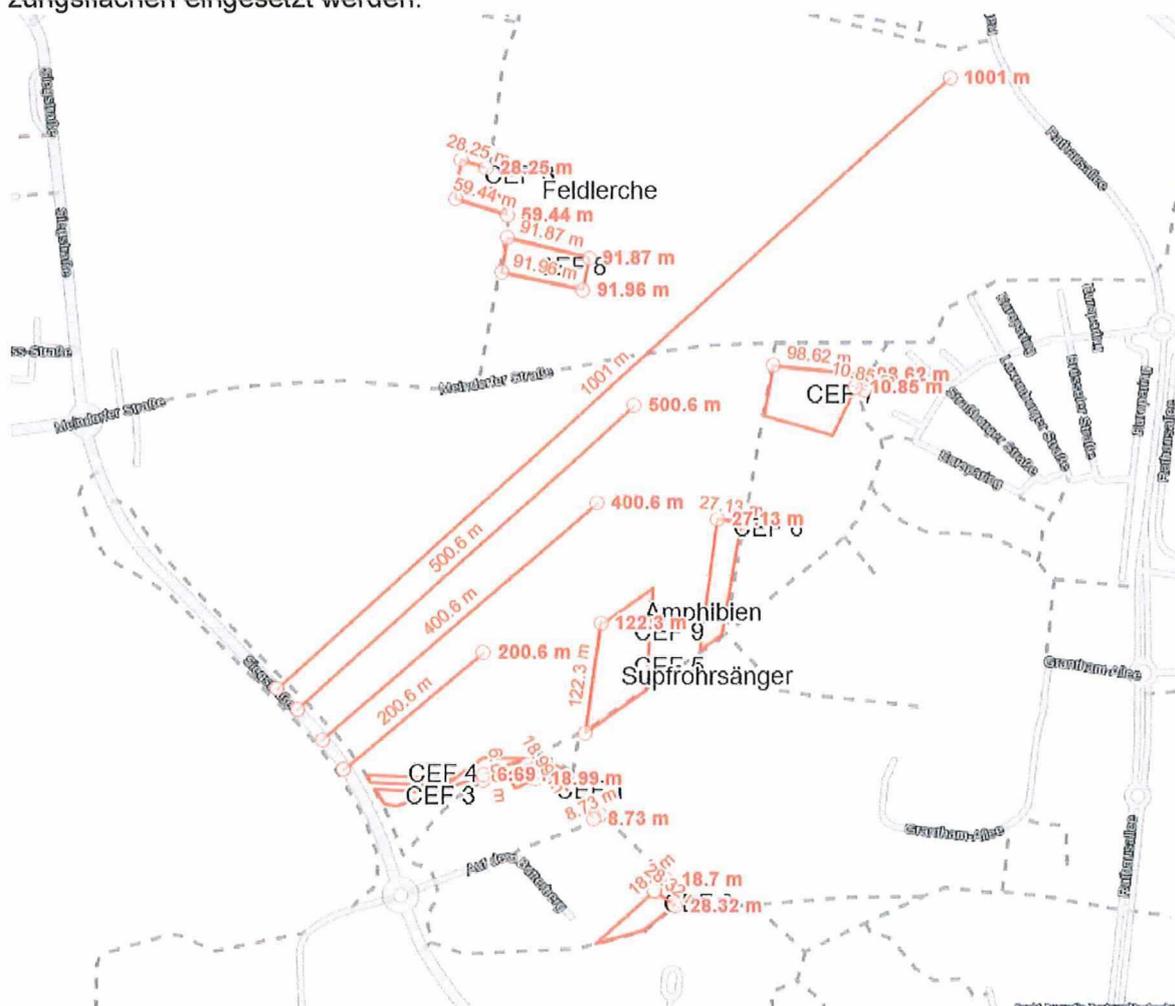
Ebenso ist es unter Umständen kontraproduktiv, Maßnahmen für bestimmte Vogelarten, die Haselmaus oder von Zaun- und Mauereidechse im engeren, siedlungsnahen Aktionsbereich von Hunden und Katzen anzulegen.

- Entsprechende Abstandsempfehlungen sind dem Anhang 7 zu entnehmen. (...) Beachtet werden sollte darüber hinaus, dass auch zu anderen Nutzungen größere Abstände sinnvoll sein können, um die Maßnahmenwirksamkeit nicht zu gefährden.“

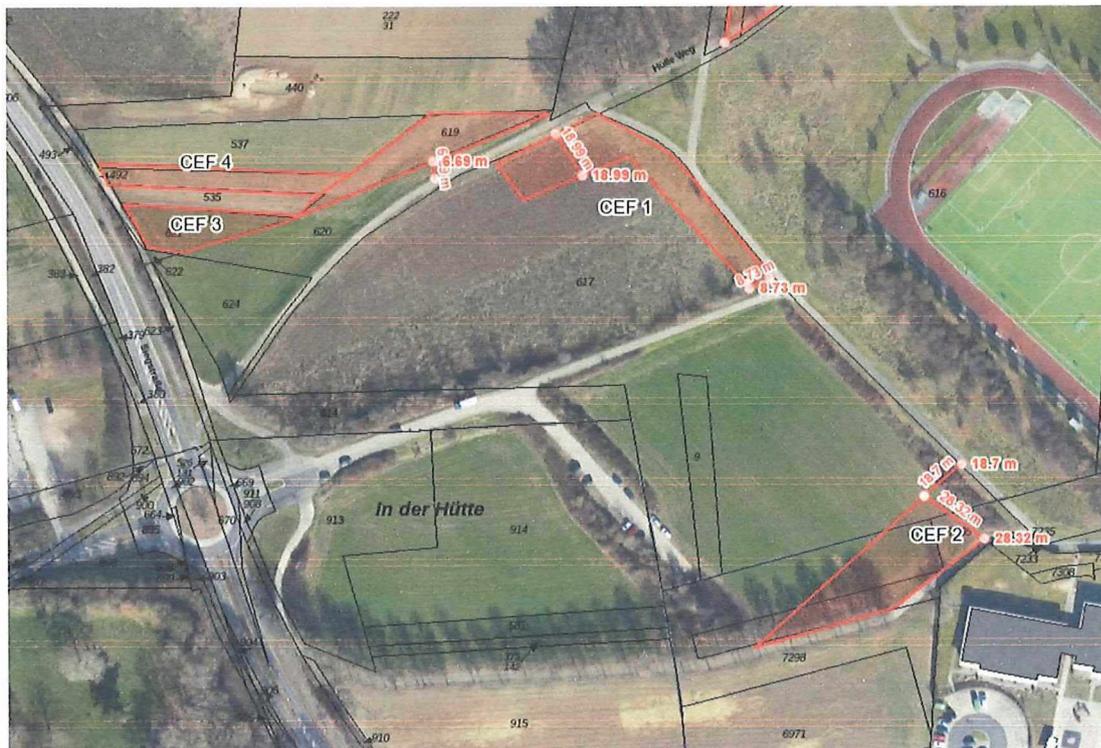
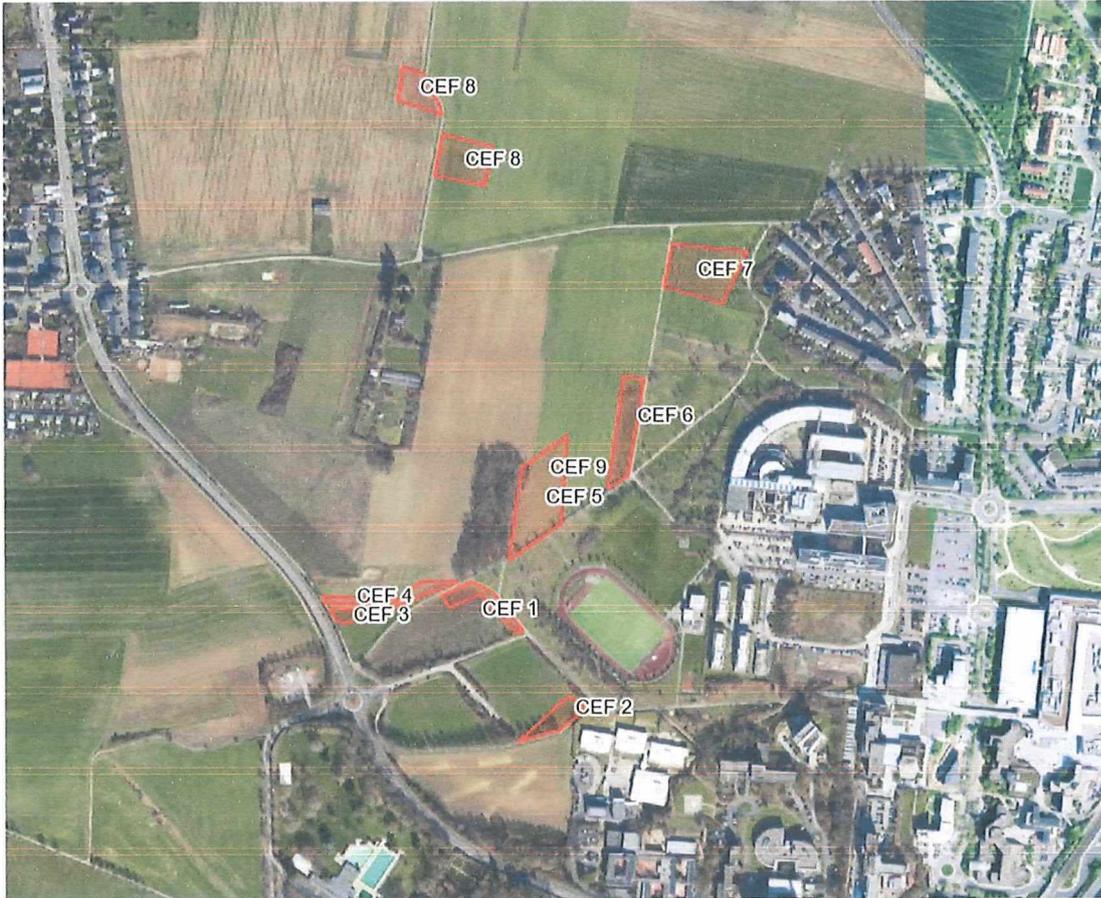
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methoden-handbuch.asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf, 4.3.4.

Für die Siegstraße gibt das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan in Tabelle 9 einen erwarteten KFZ-Wert von über 10.000 KFZ/24 h an. Laut Anhang 7 der Naturschutzinformationen des Landes werden für den Bluthänfling Mindestabstände von 200m zu Straßen mit mehr als 10.000 Fahrzeugen/24h verlangt, für die Feldlerche beträgt dieser Abstand 500m. Für die Kreuzkröte sind es 400m, für die Wechselkröte 1.000m.

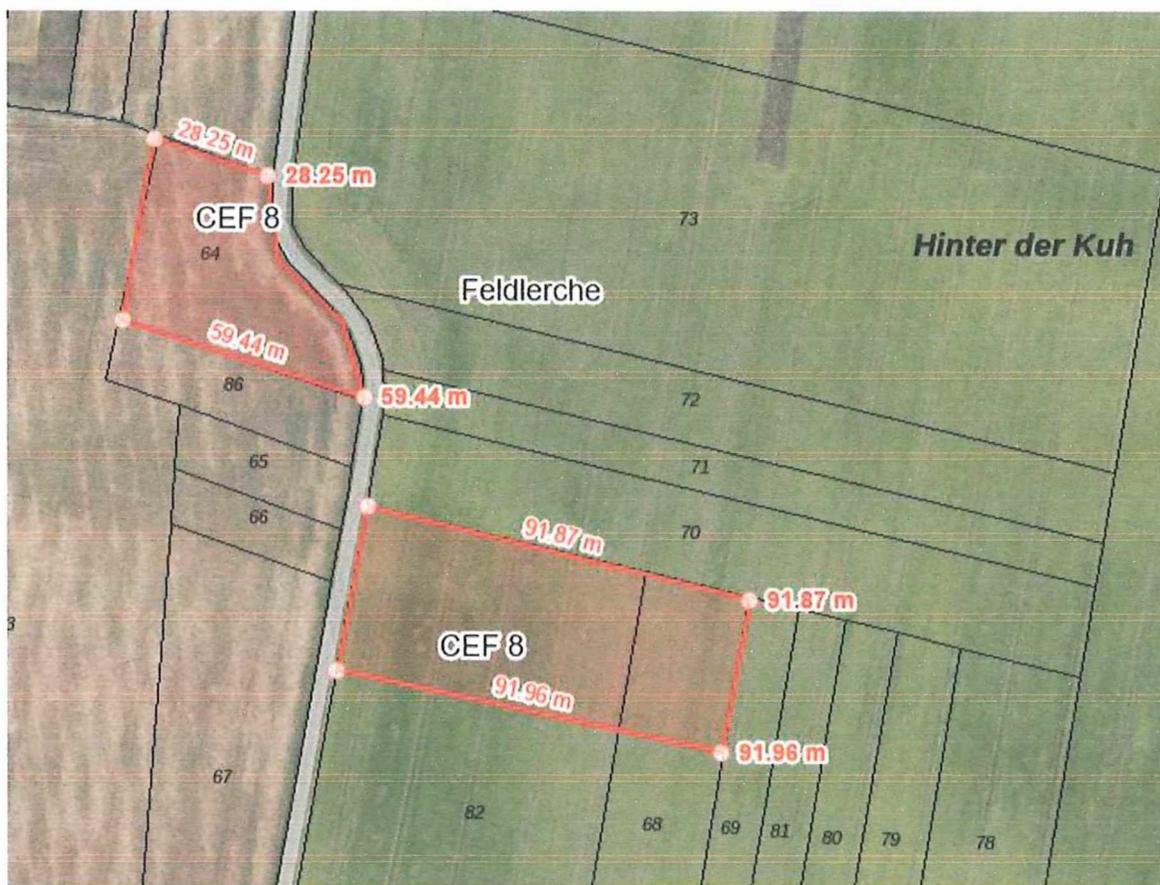
Die CEF-Maßnahmenflächen CEF 1, CEF 2, CEF 3, CEF 4 sind nur wenige Meter bis 200m von der Siegstraße (bzw. der Arnold-Janssen-Straße) entfernt, insofern bereits aus diesem Grund als CEF-Flächen grundsätzlich ungeeignet. Sie können lediglich als Puffer- und Ergänzungsflächen eingesetzt werden.



Alle anderen CEF-Flächen liegen unmittelbar an frequentierten Spazier- bzw. Radwegen mit einer hohen Zahl dort ausgeführter Hunde. Diese verbleibenden CEF-Flächen sind daher ebenfalls ungeeignet. In einem ersten Schritt müssten an allen Flächen entlang der Wege wenigstens 20m Raumtiefe rechnerisch abgezogen werden. Zahlreiche Flächen wären dann bereits nicht mehr existent oder weitgehend verschwunden (z.B. CEF 1, CEF 2, CEF 3, CEF 4, CEF 6, CEF 8)







(Alle Luftbilder / Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Die CEF-Fläche 1 und CEF 2 im Schatten der geplanten Neubebauung sind schon wegen der dann unmittelbar benachbarten Gebäude (Licht, Kulissenwirkung, Menschen, Glasanflug) nicht geeignet. Arten der Feldflur lassen sich nicht im Abstandsgrün von Siedlungen erhalten. **CEF-Flächen sind keine Flächen, die nur mühsam ihre Funktionen erfüllen, sondern sie müssen in besonders geeigneter Weise dem dauerhaften Schutz der verdrängten Arten bzw. Individuen dienen.**

Es ist weiterhin nicht möglich, Vertragsnaturschutzflächen, die bereits von den CEF-Arten genutzt werden, oder sonst bereits von der Art besiedelte Flächen in CEF-Maßnahmenflächen zu überführen. Die Aufgabe besteht gerade darin, zusätzliche Lebensraumflächen zu schaffen. In den Vorgaben des Landes heißt es:

„Maßnahmen sollten möglichst nur in solchen Bereichen (oder deren Umfeld) durchgeführt werden, die aktuell von der Art noch nicht besiedelt sind. Bereits besiedelte Bereiche, die aber erhebliche strukturelle Defizite aufweisen und deswegen nur eine geringe Siedlungsdichte der Zielart(en), können sich auch als Maßnahmenflächen eignen, sofern sie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial für eine qualitative Verbesserung zur Erhöhung der Siedlungsdichte der betreffenden Art aufweisen.“

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methoden-handbuch.asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf

So ist die Fläche der Maßnahme CEF 8 bereits ein Feldlerchenrevier (Plan 1 ASP II). Die CEF-Fläche 7 ist aktuell Brutrevier des Kiebitzes (Plan 2 ASP II), die geplante Maßnahme steht dazu im Widerspruch und löst eigene Artenschutzverbote aus.

Die Flächen CEF 1, CEF 2, CEF 3 und CEF 4 sind ausweislich Plan 4 der ASP II bereits Lebensraum des Bluthänflings.

„In diesen Fällen muss der Bestand auf der Empfängerfläche bekannt sein, um so die Optimierung der Fläche zielorientiert planen zu können (und gegebenenfalls den Aufwertungserfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nachweisen zu können).

- Gutachterlich ist der Vorbesatz einer Maßnahmenfläche zu beschreiben beziehungsweise zu bewerten. Die Bewertung muss mindestens erfolgen in den Kategorien: vernachlässigbar (kein Vorbesatz), zu berücksichtigen (Verdichtung möglich) und „kein Aufwertungspotenzial“. In diesem Rahmen kann eine Kartierung des Bestands der jeweiligen Zielart auf der Maßnahmenfläche sinnvoll sein, gegebenenfalls sind auch Abschätzungen/Annahmen ausreichend. Die Bewertung muss im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beschreibung der Ausgleichsmöglichkeiten und der Auswahl der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert und begründet werden.“

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methoden-handbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf, 4.3.3.

Den einzelnen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen ist jeweils das Artenschutzziel (Art bzw. Brutpaaranzahl bzw. Zahl der rufenden Amphibien) beizustellen, da anderenfalls ein Vollzug nicht kontrolliert werden kann.

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kompensatorische Maßnahmen (FCS) müssen ihre Funktion solange erfüllen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist. Dies kann eine langfristige, unter Umständen dauerhafte Sicherung und Betreuung von Maßnahmen/Flächen durch den Vorhabenträger über geeignete Instrumente (z. B. Ankauf, Grundbucheintragungen, vertragliche Vereinbarungen) erforderlich machen.

- Auch bei Maßnahmen in Lebensräumen von Pionierarten ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte Sicherung der Funktionalität der Maßnahmen erfolgt (Sonderfall).

- Der Flächenzugriff auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise ihre Umsetzung müssen ausreichend rechtlich gesichert sein. Dies ist zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen.“

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methoden-handbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf, 4.4.

Vor diesem Hintergrund wäre es ergänzend zielführend, geeignete CEF-Flächen in den Bebauungsplan planrechtlich aufzunehmen.

Die Maßnahmenfläche CEF 7 kommt bereits wegen der Siedlungsnähe und der damit verbundenen Problematik von Freigängerhauskatzen für CEF-Maßnahmen (zumal von Bodenbrütern) nicht in Frage.

CEF 9: Der Bau einer festen Amphibienzaunanlage, die nur einseitig nach Norden hin passierbar ist, stellt keine CEF-Maßnahme dar, sondern ist eindeutig ein Eingriff, der artenschutzrechtlich zu bewerten, zu bilanzieren und zu bewältigen ist. Es soll damit das Baugebiet ganz bzw. teilweise als Landlebensraum den Arten Kreuzkröte und Wechselkröte entzogen werden. Entsprechend wären umfangreiche Land-Ersatzlebensräume zur Verfügung zu stellen.

Der geplante Amphibienzaun blockiert den Austausch der Arten in Richtung Freibad, Kloster und Missionarsgrube.

Die Lage des CEF-Gewässers (CEF-9) unmittelbar an einer Ausbreitungsbarriere und an einem Waldrand ist wenig überzeugend.

Es ist weiterhin nicht möglich, wie im Plan 23 vorgesehen, die CEF-Fläche 5 (Extensiv-acker) mit der CEF-Fläche 9 (Gewässer) zu überlagern. Für diese sich ausschließenden Maßnahmen sind verschiedene Flächen vorzuhalten.

Zielführend als Ersatz für den geplanten dauerhaften Amphibienzaun wäre es, das Baugebiet und die dortigen Gewässer konzeptionell einzubinden und so zu gestalten, dass Tierfallen vermieden werden, dass auf steile Bordsteine und auf Gullyeinläufe und Kellertreppen ohne Ausstiegsrampen verzichtet wird. Einfahrten in Garagen können nachts geschlossen sein bzw. mit Fallgitterrinnen ausgestattet werden, so dass dort keine Tiere einwandern.

AVM 3: Der Maßnahme fehlt ein Bezug, wohin aufgesammelte Tiere wirksam umgesiedelt werden sollen. Diese Frage ist zur Vermeidung von neuerlichen Artenschutzkonflikten essentiell. Da die Arten Wechselkröte und Kreuzkröte frei umherwandernde Arten sind, bedarf es bei der Baufeldfreimachung der systematischen Suche der Tiere unter Lockbrettern (o.ä.), die in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden müssen, und der Eimerkontrolle am Innenzaun.

Für die Nistkästen der Gebäudebrüter sind Mindestmengen und Artvorgaben und eine Soll-Vorschrift erforderlich. Es wird vorgeschlagen, mindestens 100 Nistkästen verteilt auf fünf Standorte für den Mauersegler, jeweils 20 Nistkästen am Gebäude für Hausrotschwanz, Haussperling und Zwergfledermaus und drei Nistkästen für Turmfalken / Wanderfalken vorzuschreiben. Die Nistkästen für Mauersegler können in Gruppen von fünf bis 20 Bruthöhlen, für Sperlinge und Fledermäuse in Gruppen von drei bis vier Kästen, die übrigen Kästen sollten einzeln weit verteilt montiert werden. Die fachlichen Vorgaben zur Montagehöhe und Exposition sind zu beachten. Die ökologische Baubegleitung kann hier hilfreich tätig sein.

Die Mahdvorgaben zur Wiesenpflege sind bislang unbestimmt („möglichst nur ein- bis zweimalige Mahd“, „in möglichst vielen Bereichen“). Hier bedarf es fester Mindestvorgaben. Der Gräseranteil bei der Ansaat sollte ganz auf Null reduziert werden, eine Düngung ebenfalls insgesamt ausgeschlossen werden.

Die Vermeidungsmaßnahme VM6 im Bebauungsplan ist lediglich handlungs- nicht aber erfolgsorientiert. Die Festsetzung dort ist somit für den Schutzerfolg völlig unsicher und daher wirkungslos. Es reicht nicht, Samen zu sammeln und auszusähen, wenn der Erfolg dann nicht rechtlich eingefordert wird und gewährleistet werden muss.

Die ökologische Baubetreuung (AVM 7) sollte auch den Maßnahmenerfolg AVM 4, AVM 5 und AVM 6 sowie VM 6 überwachen und garantieren. Eine Beschränkung nur auf bestimmte AVM- und VM-Maßnahmen ist nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. H.', is located below the closing text.